

Verband der steuerberatenden und  
wirtschaftsprüfenden Berufe



# DStV-POSITIONEN ZUR BUNDESTAGSWAHL

# 2025

[www.dstv.de](http://www.dstv.de)

## Impressum

Verantwortlich für den Inhalt:

Deutscher Steuerberaterverband e.V.  
Littenstraße 10  
10179 Berlin

Telefon: 030 27876-2  
Telefax: 030 27876-799  
E-Mail: [dstv.berlin@dstv.de](mailto:dstv.berlin@dstv.de)  
[www.dstv.de](http://www.dstv.de)

Stand: Dezember 2024

Bildnachweis:  
Titelbild © JFL Photography

### **ÜBER DEN DEUTSCHEN STEUERBERATERVERBAND e.V.**

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) vertritt als Spitzenorganisation die Angehörigen der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe auf nationaler und internationaler Ebene gegenüber Politik, Exekutive und weiteren Stakeholdern. In seinen 15 Mitgliedsverbänden sind 36.500 - überwiegend in eigener Kanzlei oder Sozietät tätige - Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer sowie Berufsgesellschaften freiwillig zusammengeschlossen.

## EINLEITUNG

Die finanz- und steuerpolitischen Rahmenbedingungen in Deutschland sind Grundlage für Unternehmen, Privatpersonen und Beraterschaft, um persönliche wie auch unternehmerische Dispositionen zu treffen, Investitionen zu tätigen und gewisse Risiken einzugehen. Ein verlässliches und zukunftsorientiertes Steuersystem ist daher essenziell für die Investitionsbereitschaft von Unternehmen, indem es deren Investitionskraft nachhaltig stärkt, Planungssicherheit gibt und deren Resilienz verbessert.

Ein solches zukunftsorientiertes Steuersystem lebt von Rechtssicherheit sowie von umsetzbaren, digitalen Prozessen, von denen Steuerpflichtige, steuerliche Beraterinnen und Berater und auch die Finanzverwaltung profitieren. Es speist sich aus stabilen, möglichst einfachen und bürokratiearmen steu-

er- und verfahrensrechtlichen Regelungen. Und es gewährleistet so den wirtschaftlichen Aufschwung, der wiederum die Finanzierungsgrundlage vielfältiger staatlicher Aufgaben bildet.

Eine solche Ausrichtung unseres Steuersystems ist Aufgabe der Politik. Um dies zu erreichen, bedarf es zwingend der Verbesserung der steuer- und berufsrechtlichen Rahmenbedingungen auf nationaler und europäischer Ebene. Die Steuerpflichtigen und deren steuerliche Beraterinnen und Berater müssen sich darauf verlassen können, dass die politischen Akteure diesen Auftrag zu jedem Zeitpunkt zuverlässig und folgerichtig wahrnehmen. Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) erhebt daher für die 21. Legislaturperiode des Deutschen Bundestags folgende Forderungen:

Einleitung	3
Volle Kraft voraus: Aufschwung durch Abschreibung	4
Erfolg der E-Rechnung steigern: Einbindung des steuerberatenden Berufsstands in das digitale Meldesystem	7
Fachkräftemangel entschärfen: Steuerrecht vereinfachen	9
Berufsstand vertrauen statt ausbremsen: Verzicht auf Meldepflicht für nationale Steuergestaltungen	11
Berufsnachwuchs sichern: Steuerberaterprüfung modernisieren	13
Berufsrecht der Steuerberaterschaft im Europäischen Binnenmarkt bewahren	15

## VOLLE KRAFT VORAUS: AUFSCHWUNG DURCH ABSCHREIBUNG

Volle Kraft voraus für ein modernes und zukunfts-festes Steuerrecht, das hatte sich der frühere Bundesfinanzminister Christian Lindner auf die Fahne geschrieben. Die beiden vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) mit dieser Aufgabe betrauten, unabhängigen Expertenkommissionen „Vereinfachte Unternehmensteuer“ und „Bürgernahe Einkommensteuer“ haben geliefert. Ihre im Sommer 2024 vorgestellten Vorschläge sind einfach, bürgernah und wirtschaftspolitisch ausgewogen. Eine Umsetzung derselben sollte daher auch einer neuen Regierung maximal am Herzen liegen.

### Abschreibungsvereinfachungen in den Fokus nehmen

Auf den ersten Blick mitunter als „Kleinkram“ angesehen, spielen steuerliche Abschreibungen insbesondere im Bereich der Gewinneinkünfte von kleinen und mittleren Unternehmen durchaus eine große Rolle. Daher sollten vereinfachte Abschreibungsregelungen bei der Zielausrichtung „Bürokratieabbau“ stets mitbedacht werden. Die Expertenkommission „Bürgernahe Einkommensteuer“ setzt an dieser Stelle zielgenau und richtungsweisend an. Sie schlägt konkrete Maßnahmen für die Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) und für die Poolabschreibung vor und regt eine stärkere Gruppierung ähnlicher Wirtschaftsgüter an. Der DStV schließt sich den Impulsen vollumfänglich an.

### Abschreibungsaufwand reduzieren

Die gegenwärtigen Abschreibungsvorschriften sind für Unternehmen und Finanzverwaltung teilweise mit großem bürokratischem Aufwand verbunden. Konkret resultiert dieser aus diversen Einzelschritten zur Bewertung jedes einzelnen Wirtschaftsguts in einem komplexen AfA-Tabellensystem. Denn die Abschreibung bemisst sich nach der betriebsge-

wöhnlichen Nutzungsdauer eines Wirtschaftsguts.<sup>1</sup> Diese ist den seitens des BMF veröffentlichten (über 100, teils branchenspezifischen) AfA-Tabellen zu entnehmen.

Die jeweiligen Wirtschaftsgüter sind folglich in die passende AfA-Tabelle einzuordnen, anschließend in der Anlagenbuchhaltung zu erfassen und linear abzuschreiben. Im Zuge jährlicher Inventuren müssen Unternehmen und deren steuerliche Beraterinnen und Berater sie auf ihre weiterhin korrekte Erfassung überprüfen. Diese – aufgrund der Vielzahl an AfA-Tabellen, der darin aufgeführten Wirtschaftsgüter sowie der möglichen Abschreibungsdauern – komplexen Vorgänge betreffen Unternehmen jeder Größenordnung. Es wäre daher ein wichtiger Schritt, hier Entlastung zu schaffen.

### GWG-Grenze inflationsbereinigen

Bereits gegenwärtig können abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des einzelnen Wirtschaftsguts (abzgl. eines darin enthaltenen Vorsteuerbetrags) max. 800 € betragen.<sup>2</sup>

Allerdings ist die Wertgrenze für diesen Sofortabzug alles andere als „up to date“. Eingeführt mit dem Jahressteuergesetz 1964 galt ab 01.01.1965 eine Betragsgrenze von 800 DM. Das gute Instrument existiert daher rund 60 Jahre. Es wird endlich Zeit, die Inflation zu berücksichtigen. Nach den Berechnungen der Expertenkommission müsste der Wert inflationsbereinigt auf 2.500 € angehoben werden.

### Poolabschreibung „später starten“

Alternativ zur Sofortabschreibung ermöglicht § 6 Abs. 2a EStG die sog. Poolabschreibung durch Bil-

<sup>1</sup> § 7 Abs. 1 S. 2 EStG.

<sup>2</sup> § 6 Abs. 2 EStG.

dung eines Sammelpostens. Dieser setzt sich zusammen aus allen in einem Wirtschaftsjahr angeschafften beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, deren jeweilige Anschaffungs- oder Herstellungskosten (abzgl. eines darin enthaltenen Vorsteuerbetrags) 250 € übersteigen und höchstens 1.000 € betragen. Der Sammelposten ist im Wirtschaftsjahr der Bildung und den folgenden vier Wirtschaftsjahren mit jeweils einem Fünftel gewinnmindernd aufzulösen.

Damit ergibt sich eine breite betragliche Überschneidung zwischen Sofort- und Poolabschreibung. Dies trägt laut BMF-Expertenkommission vor allem zu einer „verwirrenden Verkomplizierung“<sup>3</sup> bei. Ihr Ansinnen daher: Die Bildung eines Sammelpostens für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sollte erst oberhalb des inflationsbereinigten Betrags für die Sofortabschreibung und damit bei Anschaffungs- oder Herstellungskosten von mehr als 2.500 € bis 10.000 € greifen.

Hierdurch würde sich für eine Vielzahl an Fällen die Bildung mehrjähriger Abschreibungslisten nebst den ergänzenden Dokumentationen erübrigen. Durch eine Verkürzung der Abschreibungsdauer von fünf auf drei Jahre könnte, so die Expertenkommission weiter, die Liquidität der Unternehmen zusätzlich gestärkt und Investitionen steuerlich prämiert werden.

### **Gruppierung von Wirtschaftsgütern nach Nutzungsdauern**

Oberhalb des empfohlenen Sammelposten-Schwellenwerts von 10.000 € regt die BMF-Expertenkommission eine „Gruppierung von Wirtschaftsgütern nach Nutzungsdauern unter Wegfall der bisherigen

AfA-Tabellen“ an. Diese Einteilung sollte – um das Ziel einer deutlichen Vereinfachung zu erreichen – in möglichst wenigen Gruppen (bspw. bis 10 Jahre, 11 bis 20 Jahre, über 20 Jahre) mit jeweils einem festen, am Mittelwert der jeweiligen Spanne orientierten Abschreibungssatz erfolgen.

### **Reduzierung der Aufzeichnungspflichten**

Gegenwärtig sind GWG in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis aufzunehmen, sofern sie einen Wert von 250 € übersteigen. Das Unternehmen und seine steuerliche Beraterin bzw. sein Berater müssen zudem jährlich prüfen, ob die GWG noch im Betriebsvermögen vorhanden und in dem Verzeichnis entsprechend fortzuführen sind. Dieser „strengen“ Erfassung bedarf es für die wertmäßig höheren Wirtschaftsgüter, die in einem Sammelposten aufgenommen werden, nicht. Diese unterschiedlichen Anforderungen erscheinen nicht sachgerecht.

Die Kommission schlägt daher vor, einen Gleichlauf bei den Aufzeichnungspflichten zwischen GWG und Sammelposten herzustellen, indem auf die gesetzliche Pflicht eines besonderen, laufend zu führenden Verzeichnisses verzichtet wird.

### **Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanz vermeiden**

Grundsätzlich muss im Rahmen der Bilanzierung von der handelsrechtlichen Gewinnermittlung ausgegangen werden. Die oben ausgeführten Vereinfachungen werden insofern ihre volle Wirkung nur entfalten können, wenn die Regelungen sowohl in Handels- als auch Steuerbilanz einheitlich ausgeübt werden dürfen.

<sup>3</sup> Vgl. [Abschlussbericht der Expertenkommission „Bürger nahe Einkommensteuer“](#), S. 40.

Der DStV fordert daher, den derzeit bestehenden bürokratischen Abschreibungsaufwand für die Praxis deutlich zu reduzieren. Hierfür regen wir ausdrücklich an, den Empfehlungen der Expertenkommission „Bürgernahe Einkommensteuer“ zu folgen und die vorgeschlagenen, nachfolgend aufgeführten Maßnahmen zeitnah umzusetzen:

1. Die Wertgrenze für GWG-Sofortabschreibungen inflationsbereinigt auf 2.500 € anheben.
2. Die Bildung eines Sammelpostens (sog. Poolabschreibung) erst nachgelagert zur GWG-Sofortabschreibung bei Anschaffungs- oder Herstellungskosten von mehr als 2.500 € bis 10.000 € einrichten, sowie die Abschreibungsdauer für Sammelposten von fünf auf drei Jahre verkürzen.
3. Die Einführung einer Gruppierung von Wirtschaftsgütern oberhalb eines Sammelposten-Schwellenwerts von 10.000 € nach Nutzungsdauern unter Wegfall der bisherigen AfA-Tabellen.
4. Die Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses bei GWG streichen.
5. Gesetzliche Klarstellung schaffen, dass die steuerlichen Regelungen zu GWG und Sammelposten in die Handelsbilanz übernommen werden dürfen.

## ERFOLG DER E-RECHNUNG STEIGERN: EINBINDUNG DES STEUERBERATENDEN BERUFSSTANDS IN DAS DIGITALE MELDESYSTEM

Ab 2025 beginnt in Deutschland die schrittweise Einführung der Pflicht zur Ausstellung elektronischer Rechnungen (E-Rechnungen) im Geschäftsverkehr zwischen inländischen Unternehmen. Ergänzend hat Deutschland bis spätestens zum 01.07.2030 ein digitales Meldesystem einzuführen, das im Rahmen der EU-Richtlinie ViDA (Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter) vorgesehen ist. Ziel des Systems ist es, Steuerbetrug durch die Bereitstellung von Umsatzdaten zu bekämpfen und gleichzeitig die Befolgungskosten für Unternehmen zu senken. Aus Sicht des DStV ist die Einbindung des Berufsstands essenziell, um diese Ziele zu erreichen.

### **Zeitgleicher Zugriff auf Meldedaten: Effizienzsteigerungen & Risikominimierung**

Die Übermittlung von einzelnen Umsatzdaten umfasst einen Großteil der steuerrelevanten Daten eines Unternehmens. Bereits heute erhalten Steuerberaterinnen und Steuerberater diese Daten umfassend, um den Beratungsauftrag erfüllen zu können. Senden die Unternehmen sie zukünftig elektronisch an die Steuerverwaltungen, ist sicherzustellen, dass die steuerliche Beraterschaft sie zeitgleich mit den Finanzbehörden erhält. Dies kann durch eine automatisierte Weiterleitung einer Kopie der an die Finanzverwaltung übermittelten Daten oder durch die Einräumung von Zugriffsrechten auf den Datenpool der Finanzverwaltung erfolgen.

Eine solche Einbindung böte Unternehmen als Hauptvorteil: Ihr Bearbeitungsprozess wird effizienter. Unternehmen können den Steuerberaterinnen und Steuerberatern direkt dieselben Daten übermitteln, was redundante Arbeitsprozesse und doppelte Datenübermittlungen vermeidet. Dies steigert die Qualität und die Geschwindigkeit der Arbeitsprozesse, insbesondere bei der Vorbereitung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen und bei Rückfragen der Finanzbehörden.

Die Einbindung des steuerberatenden Berufsstands minimiert für die Unternehmen und die Beraterschaft etwa den Abstimmungsaufwand, falls die Finanzverwaltung Rückfragen an das Unternehmen hat oder es verdächtigen sollte, eine Steuerordnungswidrigkeit oder -straftat begangen zu haben. Es dürfte sich künftig etwa die Frage stellen, wie die Finanzverwaltung den Fall behandelt, in dem die über das Meldesystem übermittelten Umsatzdaten von den Daten in der Umsatzsteuer-Voranmeldung abweichen – etwa aus versehentlichen technischen Gründen. Entsprechende Datenlücken könnten zu Nachfragen und Fehlbewertungen durch die Finanzverwaltung führen. Wünscht das Unternehmen, dass es die Steuerberaterin oder der Steuerberater bei der Aufklärung unterstützt, müsste es sie ex post in den Kenntnisstand der Finanzverwaltung versetzen. Der Steuerpflichtige müsste seinem Berater vermitteln, welche Umsatzdaten an die Finanzverwaltung und gegebenenfalls zu welchem Zeitpunkt sie versandt worden sind. Etwaige Korrekturübermittlungen müsste er ebenfalls dokumentieren.

Die zeitgleiche Datenübermittlung böte in beschriebenen Situationen den Vorteil, dass Informationslücken zwischen dem Kenntnisstand von Beraterschaft und Finanzverwaltung gar nicht erst entstehen. Steuerberaterinnen und Steuerberater könnten die korrekten Steuerfestsetzungen in gewohnter Weise unterstützen. Sie könnten durch einen Abgleich der Meldedaten und den ihnen vorliegenden Informationen der Unternehmen zeitnah und effizient weitere Informationen anfordern und Abweichungen aufklären. Ergänzend zu den durch die Mandanten vorgelegten Daten erhielten die Steuerberaterinnen und Steuerberater zusätzliche strukturierte Daten für eine Vollständigkeitskontrolle. Das sichert das Steueraufkommen und beugt Streitigkeiten – sowohl mit der Finanzverwaltung als auch mit den Mandanten – vor.

### Klärung der Plattformstruktur und Datenhoheit

Die technische Umsetzung der E-Rechnung basiert auf dem europäischen Standard der Norm EN 16931, die Interoperabilität zwischen den Systemen sicherstellt. Formate wie XRechnung oder ZUGFeRD bieten die Basis für strukturierte, maschinenlesbare Rechnungen. Dennoch bleibt die Frage, über welche Plattform die Daten ausgetauscht werden und welche Regulatorien hierbei notwendig sind, um den Zugriff und die Datensicher- und Datenhoheit zu wahren. Bei der Gestaltung einer Plattform zur Umsetzung des transaktionsbasierten Reportings gibt es verschiedene Optionen:

- **Staatliche Plattformen:** Sie bieten einheitliche Standards und hohe Sicherheit; Nachteile könnten in der Innovationshemmung und Bürokratie liegen.
- **Genossenschaftliche Lösung:** Sie fördert Eigeninitiative und Branchenspezifika, birgt jedoch die Gefahr eines fragmentierten Marktes.
- **Abbildung über eine Stiftung:** Sie bietet Unabhängigkeit und Neutralität, könnte jedoch an Finanzierung und Skalierbarkeit scheitern.
- **Private Anbieter:** Sie sind schnell und technologisch fortschrittlich, bedeuten jedoch potenziell höhere Datenschutzrisiken sowie notwendigen Regulierungsbedarf.

Diese unterschiedlichen Ansätze verdeutlichen die Notwendigkeit, die Bedarfe der Steuerberaterbranche, der Unternehmen und der öffentlichen Verwaltung umfassend abzuwägen. Im internationalen Vergleich zeigt die unterschiedliche Umsetzung in den einzelnen Mitgliedstaaten, dass die Balance zwischen Effizienz und Datenschutz entscheidend ist. Italien nutzt die staatliche Plattform Sistema di Interscambio, die einen zentralisierten Ansatz bietet. Frankreich hingegen plant ein hybrides Modell, das private und staatliche Plattformen kombiniert. Spanien hat mit dem Facturae-System die Datenhoheit bei Unternehmen belassen, verlangt aber klare Standards und Meldepflichten.

Der DStV fordert:

1. bei Einführung des digitalen Meldesystems die zeitgleiche Übermittlung der Meldedaten an den steuerberatenden Berufsstand sowohl rechtlich wie auch technisch zu gewährleisten.
2. die Plattformstruktur rechtlich und technisch so zu implementieren, dass der Austausch der Daten reguliert, nutzerfreundlich, datensicher und interoperabel ausgelegt ist.



## FACHKRÄFTEMANGEL ENTSCHÄRFEN: STEUERRECHT VEREINFACHEN

Der Fachkräftemangel ist eine große Herausforderung für Wirtschaft und Verwaltung, auch in der Steuerbranche. Laut KfW-ifo-Fachkräftebarometer aus dem 2. Quartal 2024 sehen sich 71 Prozent der Unternehmen in der Steuer- und Rechtsberatung durch einen Fachkräftemangel in ihrer Geschäftstätigkeit eingeschränkt.<sup>4</sup> Auch die Finanzverwaltung steht vor einem Fachkräftenotstand.<sup>5</sup> In der Finanzverwaltung ist diesbezüglich von rund 45.000 fehlenden Beschäftigten auszugehen.

Entlastungen für die Praxis sind daher dringend nötig! Der DStV sieht eine Vereinfachung des Steuerrechts als guten Anknüpfungspunkt, um dem Fachkräftemangel in der Steuerberatung und der Finanzverwaltung entgegenzuwirken. Komplexe steuerliche Regelungen, die zu umfassenden Dokumentations- und Erklärungsspflichten für die Steuerpflichtigen und zu Prüfaufwand für die Finanzverwaltung führen, sollten nachhaltig reduziert werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Auswirkungen auf die Steuerlast nur gering sind. Zwei konkrete DStV-Forderungen könnten hier erste Impulse setzen:

### Weniger Steuererklärungen durch Rentenabzugsteuer

Der demographische Wandel, die nachgelagerte Besteuerung der Rentenbezüge und der sukzessive Wegfall der Steuerbefreiung hat weitreichende Folgen: Immer mehr Rentenbeziehende, die – oft überraschend – häufig für mehrere zurückliegende Jahre Steuererklärungen abgeben müssen. Vielfach kontaktieren Rentnerinnen und Rentner sodann eine Steuerkanzlei oder das Finanzamt. Dies führt zu einer höheren Arbeitsbelastung bei allen Beteiligten.

Der DStV setzt sich seit längerem für eine Reform der Besteuerung von Renteneinkünften ein. Einen Mitstreiter für sein Anliegen hat er im Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern gefunden. Und auch die vom BMF eingesetzte, unabhängige Expertenkommission „Bürgernahe Einkommensteuer“ hat im Sommer 2024 die Einführung einer Rentenabzugsteuer auf Alterseinkünfte empfohlen.<sup>6</sup>

Analog zur Lohnsteuer könnte ein solches Konzept insbesondere folgende Bestandteile umfassen:

- Die Ermittlung, der Einbehalt und die Abführung der Rentenabzugsteuer an das Finanzamt erfolgt durch den Rententräger.
- Die „Rentensteuer“-Daten werden vom Rententräger elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt.
- Steuerabzugsmerkmale, die nicht dem Rententräger, aber ggf. dem Finanzamt vorliegen, erhält der Rententräger vollautomatisiert in einem angepassten ELStAM-Verfahren.
- Rentenbeziehende werden grundsätzlich von der Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung befreit.<sup>7</sup>
- Es besteht für die Rentenbeziehenden die Möglichkeit zur freiwilligen Abgabe einer Einkommensteuererklärung, etwa zur Geltendmachung von Krankheitskosten.

<sup>4</sup> Vgl. [DATEV-Info vom 01.08.2024](#).

<sup>5</sup> Vgl. [DStG-Kampagne gegen den Fachkräftemangel](#).

<sup>6</sup> Vgl. [Abschlussbericht der Expertenkommission „Bürgernahe Einkommensteuer“](#), S. 85 ff., S. 188.

<sup>7</sup> Ausnahmen gem. § 46 EStG finden analog Anwendung.

Die Vorteile liegen auf der Hand:

- Der Bürokratie- und Verwaltungsaufwand bei den Steuerpflichtigen, ihren Steuerberaterinnen und Steuerberatern und in der Finanzverwaltung wird erheblich reduziert.
- In den meisten Fällen entfällt für Rentnerinnen und Rentner die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung vollständig.
- Die Rententräger führen bereits Sozialabgaben an die Sozialkassen ab und übermitteln steuerlich relevante Daten an die Finanzverwaltung – darauf aufbauend können die Verfahren einfach weiterentwickelt werden. Aufwändige Neuentwicklungen können unterbleiben.
- Das Prinzip der Besteuerung nach der persönlichen Leistungsfähigkeit wird gewahrt.

### Arbeitstagepauschale anstatt vieler Einzelregelungen

Die Arbeitswelt hat sich in den letzten Jahren nachhaltig verändert. Arbeiten im Home-Office,<sup>8</sup> mobiles Arbeiten und hybride Lösungen sind für viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Selbständige alltäglich geworden. Steuerlich ist es dadurch noch komplizierter geworden: die neue Home-Office-Pauschale, das häusliche Arbeitszimmer<sup>9</sup>, die Berücksichtigung von auswärtigem Arbei-

ten und den Wegen zur ersten Tätigkeitsstätte<sup>10</sup>. Das Zusammenspiel dieser Förderungen sorgt für viele Anwendungs- und Abgrenzungsfragen beim Steuerpflichtigen und für eine kleinteilige Beratung. Für das Finanzamt steigt der Kontrollaufwand, ob die steuerrechtlichen Regelungen korrekt angewendet wurden.

Der DStV regt daher zur Vereinfachung an, **eine Arbeitstagepauschale** einzuführen, um das häusliche Arbeiten und die Fahrtwege steuerlich zu berücksichtigen. Auch die Experten der vom BMF eingesetzten Kommission „Bürgernahe Einkommensteuer“ haben in ihrem Abschlussbericht im Sommer 2024 eine Arbeitstagepauschale vorgeschlagen.<sup>11</sup> Das Konzept: die Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, Home-Office und das häusliche Arbeitszimmer werden in einer Pauschale mit fixem Euro-Betrag pro Arbeitstag abgegolten. Auf die Unterscheidung zwischen den Kategorien „häusliches Arbeitszimmer“ und „Home-Office“ soll verzichtet werden. Der Vorteil: der Kontrollaufwand für die Finanzverwaltung fällt hier weg und die Steuerpflichtigen müssen weniger dokumentieren. Damit die Pauschalierung Fernpendler nicht zu sehr benachteiligt, sollen sie die gefahrenen Kilometer, die nicht über die Arbeitstagepauschale abgedeckt sind, mit einer fixen Cent-Pauschale/km geltend machen können (unter Berücksichtigung einer Wesentlichkeitsgrenze).

Der DStV fordert grundlegende Vereinfachungen im Steuerrecht, um den Fachkräftemangel in der Steuerberatung sowie in der Finanzverwaltung abzumildern. Geboten sind etwa:

1. die Reformierung der Besteuerung von Renteneinkünften durch Einführung einer Rentenabzugsteuer auf alle Renteneinkünfte,
2. die Einführung einer Arbeitstagepauschale, die die Entfernungspauschale, die Home-Office-Pauschale und die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer zusammenfasst.

<sup>8</sup> § 4 Abs. 5 Nr. 6c EStG bzw. § 9 Abs. 5 Satz 1 EStG.

<sup>9</sup> § 4 Abs. 5 Nr. 6b Satz 2, 3 EStG.

<sup>10</sup> § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG.

<sup>11</sup> Vgl. [Abschlussbericht der Expertenkommission „Bürgernahe Einkommensteuer“](#), S. 49 ff., S. 68 f.

## BERUFSSTAND VERTRAUEN STATT AUSBREMSEN: VERZICHT AUF MELDEPFLICHT FÜR NATIONALE STEUERGESTALTUNGEN

Politische Entscheidungsträgerinnen und -träger verwenden allzu häufig den Begriff Bürokratieabbau und bringen dennoch gleich darauf zusätzliche Verwaltungslasten auf den Weg. Ein Musterbeispiel dafür ist die Anzeigepflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen. 2019, 2023, 2024: Gleich dreimal innerhalb von 5 Jahren stand das Instrument trotz vehement warnender Stimmen aus Wissenschaft, Wirtschaft und beratender Praxis auf der politischen Agenda. Bis zum Ende der 20. Legislaturperiode musste sich der steuerberatende Berufsstand mit der Einführung der Meldepflicht auseinandersetzen. Mit dem Bruch der Bundesregierung wurde dem Instrument vorerst sein Garaus gemacht.

### Vertrauensverlust durch widersprüchliches Handeln vermeiden

Die alte Bundesregierung versuchte gleich zweimal, die Meldepflicht zu implementieren: zunächst 2023 mit dem Wachstumschancengesetz, das im Vermittlungsausschuss landete und dessen Umfang die Verhandelnden deutlich reduzierten. Das Gremium verzichtete auf das Instrument, um die Wirtschaft und Beratungspraxis in Zeiten der Krise nicht mit weiteren Belastungen zu schwächen. Mitte 2024 reagierte die Ampelkoalition durch die Vereinbarung einer Wachstumsinitiative zwar nachhaltig auf die wirtschaftliche Krise. Von der Anzeigepflicht wollte sie dennoch nicht ablassen. Sie nahm sie in das Steuerfortentwicklungsgesetz auf. Nach dem Ampel-Aus fand das Gesetz in der Fassung des Regierungsentwurfs keine Mehrheiten im Deutschen Bundestag mehr.

Die mittelständisch geprägte Steuerberatungspraxis und deren Unternehmensmandanten waren sehr irritiert, dass das Instrument nach so kurzer Zeit erneut auf der Tagesordnung stand.<sup>12</sup> Es erschien höchst widersprüchlich, dass die Bundesregierung Mitte 2024 zwar erneut Wachstumsimpulse und Bürokratieab-

bau versprach – sie dieses Versprechen aber gleichzeitig torpedierte, indem sie es abermals mit dem bürokratischen Instrument garnierte. Dies schwächte das Vertrauen in politisches Handeln merklich. Neue Bürokratie und Rechtsunsicherheiten durch unbestimmte Rechtsbegriffe würden Deutschland in der Phase des Abschwungs und multipler internationaler Krisen zusätzlich entkräften.

### Ausgewogene Pflichten- und Lastenverteilung geboten

Die Mitteilungspflicht für nationale Steuergestaltungen entbehrt jeder Rechtfertigung im Gefüge der staatlichen Aufgabenverteilung. Das Instrument soll ungewollte oder behauptete Gesetzeslücken frühzeitig aufspüren und die Finanzverwaltung bei der Steuerfestsetzung unterstützen. Hierfür sollen primär sog. Intermediäre, wie Steuerberaterinnen und Steuerberater, in die Pflicht genommen werden.

Die rein nationale Pflicht sollte sich eng an der Mitteilungspflicht über grenzüberschreitende Steuergestaltungen orientieren, die Brüssel den EU-Mitgliedstaaten verpflichtend aufgegeben hat. Dabei verkannte der Vorstoß der alten Bundesregierung, dass national andere Voraussetzungen vorliegen als grenzüberschreitend. Grenzüberschreitende Gestaltungen profitieren oftmals von nicht aufeinander abgestimmten Besteuerungsmechanismen. Auf deren Entdeckung hat Deutschland nur bedingt Einfluss. Insofern ist das Interesse an solchen Gestaltungen grundsätzlich nachvollziehbar. Innerstaatlich zeigt sich indes ein völlig anderes Bild. Hier ist es die Pflicht des Gesetzgebers, für eine adäquate Steuergesetzgebung zu sorgen, welche keine Besteuerungslücken aufweist.

Diese Verantwortung soll im Rahmen der Anzeigepflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen mit-

<sup>12</sup> Vgl. [Gemeinsames Statement der Spitzenverbände der Wirtschaft und der beratenden Berufe, 10/2024](#).

telbar auf den Berufsstand übertragen werden. Eine solche Pflichtverschiebung ist mehr als bedenklich. Aufgabe der Steuerberaterinnen und Steuerberater ist es, die Rechte und Pflichten der Steuerpflichtigen gegenüber der Finanzverwaltung zu vertreten. Sie leisten einen Beitrag zum Erhalt des Kräftegleichgewichts im Rahmen des Besteuerungsverfahrens. Sie wirken als Organ der Steuerrechtspflege. Zu ihren Aufgaben zählt hingegen nicht, Gehilfe des Gesetzgebers zu werden.

### Unwirksamkeit anerkennen

Inzwischen hinlänglich bekannt und aussagekräftig ist die Antwort der alten Bundesregierung aus März 2023 auf die Kleine Anfrage der CDU/CSU-Bundestagsfraktion zur Wirksamkeit der Mitteilungspflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungen.<sup>13</sup> Danach sind beim BZSt seit dem Start des Instruments bis März 2023 knapp 27.000 Meldungen eingegangen. Die Bundesregierung führte in ihrer Antwort weiter aus, dass sich im Ergebnis 24 grenzüberschreitende Steuergestaltungsmodelle ergaben, bei denen rechtspolitischer Handlungsbedarf identifiziert wurde.

Eine derart übersichtliche „Erfolgsquote“ von 0,08 % ist erschütternd - berücksichtigt man den immensen Aufwand in der Praxis. Die den Berufsstand treffende Bürokratie resultierte nicht nur aus der Sammlung und Darstellung der Informationen zu den rund 27.000 Meldungen. Vorab bedurfte es der Implementierung der Prüfprozesse in den Kanzleiabläufen. Hinzu traten die unzähligen Prüfungen, ob Gestaltungen unter den Anwendungsbereich der gesetzlichen Vorgaben fielen. Vor diesem Hintergrund erscheint die Einführung einer rein nationalen Anzeigepflicht umso weniger gerechtfertigt.

### Expertenstimmen ernst nehmen

Die vom BMF eingesetzte, unabhängige Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmensteuer“ empfahl in ihrem Abschlussbericht Mitte 2024 ausdrücklich, auf die Einführung des Instruments zu verzichten. Sie befand:<sup>14</sup>

*„Nach Ansicht der Kommission gelangen Kenntnisse über das Verhalten Steuerpflichtiger bereits heute immer zeitnäher an die Finanzverwaltung, u. a. durch zeitnähere Betriebsprüfungen und kooperative Offenlegung durch Steuerpflichtige. Innerstaatliche Steuergestaltungen unterliegen bereits vollständig der Außenprüfung, weshalb kein Informationsdefizit wie im grenzüberschreitenden Bereich entsteht. Zudem besteht keine vergleichbare Gefahr, dass bei innerstaatlichen Gestaltungen Steuersubstrat ins Ausland abfließen könnte. Aufwand und Ertrag einer möglichen Mitteilungspflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen stehen daher in keinem sinnvollen Verhältnis.“*

Zu einem entsprechenden Ergebnis kam der Wirtschaftsausschuss des Bundesrats. Er forderte in den Beschlussempfehlungen der Ausschüsse des Bundesrats zum Steuerfortentwicklungsgesetz, die Anzeigepflicht für nationale Steuergestaltungen zu streichen. Der Wirtschaftsausschuss stellte fest, dass im Rahmen der Mitteilungspflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungen bisher ca. 32.000 eingegangene Anzeigen zu verzeichnen seien und der erhoffte Erkenntnisgewinn ausgeblieben sei.<sup>15</sup> Er sah zudem die Gefahr, dass zusätzliche Meldungen über nahezu ausschließlich bekannte Steuergestaltungen die Steuerverwaltung bei der Erledigung wichtiger Aufgaben behindern. Er wies dabei auf die ohnehin bestehende Vielzahl an Herausforderungen der Steuerverwaltung hin.

Der DStV fordert daher, auf die Einführung einer Meldepflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen endgültig zu verzichten.

<sup>13</sup> [BT-Drs. 20/6734](#).

<sup>14</sup> Vgl. [Abschlussbericht der Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmensteuer“](#), S. 171.

<sup>15</sup> Vgl. [BR-Drs. 373/1/24](#), S. 11 f.

## BERUFSNACHWUCHS SICHERN: STEUERBERATERPRÜFUNG MODERNISIEREN

Steuerberaterinnen und Steuerberater tragen mit ihrer qualifizierten Tätigkeit entscheidend dazu bei, das Steueraufkommen für den Staat sicherzustellen. Die zukunftsgerichtete Förderung des Berufsnachwuchses und die Bekämpfung des Fachkräftemangels in den Kanzleien muss daher als ein gemeinsames Anliegen des Berufsstands und der Finanzverwaltung verstanden werden. Der DStV und seine regionalen Steuerberaterverbände halten einen engen Kontakt zu Kanzleiinhaberinnen und -inhabern sowie deren Beschäftigten. Sie wissen daher aus erster Hand um die Nachwuchsprobleme in der Praxis. Zudem gehören die Verbände und ihre Akademien zu den wichtigsten Marktteilnehmern, wenn es etwa um das Angebot qualifizierter Vorbereitungskurse für die Steuerberaterprüfung geht. Ziel muss es sein, die Steuerberaterprüfung für interessierte junge Menschen attraktiver zu gestalten und die Absolventenzahlen im Interesse einer nachhaltigen Entwicklungsperspektive des Berufsstands mittel- bis langfristig zu erhöhen.

### Prüfungsverfahren modular gestalten

Das derzeitige Verfahren einer zeitlich konzentrierten Blockprüfung birgt die Gefahr einer unverhältnismäßig stressbelasteten Prüfungssituation. Es beeinträchtigt zahlreiche Kandidatinnen und Kandidaten darin, ihr tatsächlich vorhandenes Fachwissen adäquat abzurufen, oder lässt sie sogar gänzlich vor einer Anmeldung zur Prüfung zurückschrecken. Hier kann eine Modularisierung der Steuerberaterprüfung einen wesentlichen Beitrag leisten, um die Attraktivität der Prüfung nachhaltig zu erhöhen. Die Möglichkeit, Prüfungsleistungen über mehrere Jahre abzuschichten, bringt deutliche Entlastungseffekte für die Kandidatinnen und Kandidaten im formalen Prüfungsverfahren, indem bestandene Prüfungsmodule angerechnet und in Folgejahre mitgenommen werden können. Die

Attraktivität ließe sich durch einen zweiten Prüfungstermin im Jahr noch weiter erhöhen. Zugleich bleibt der hohe qualitative Anspruch, der zu Recht an die Prüfungsinhalte zu stellen ist, auch im modularen Verfahren weiterhin gesichert.

### Wiederholungsversuche nicht beschränken

Nach derzeitigem Recht darf eine nicht bestandene Steuerberaterprüfung zweimal wiederholt werden.<sup>16</sup> Die Beschränkung auf zwei Wiederholungsversuche erscheint nicht mehr zeitgemäß. Es sollte vielmehr der autonomen Entscheidung und Motivation der Kandidatinnen und Kandidaten überlassen bleiben, ob bzw. wie oft sie sich der Prüfung unterziehen wollen. Dies wäre auch für diejenigen Personen ein zusätzlicher Gewinn, die in der Vergangenheit die Prüfung nicht bestanden haben.

### Anforderungen an ein Hochschulstudium flexibilisieren

Anders als bei vielen anderen qualifizierten Berufen ist der Zugang zum Steuerberaterberuf nicht allein akademisch ausgestaltet. An diesem Alleinstellungsmerkmal sollte unbedingt festgehalten werden, indem als Zulassungsvoraussetzung zur Steuerberaterprüfung weiterhin sowohl ein Hochschulstudium als auch eine qualifizierte praktische Berufstätigkeit dienen können. Dabei gilt derzeit allerdings eine Beschränkung allein auf ein wirtschaftswissenschaftliches oder rechtswissenschaftliches Hochschulstudium oder ein anderes Hochschulstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung.<sup>17</sup> Dies erscheint nicht mehr zeitgemäß. Eine weitergehende Öffnung unter Wegfall des bestehenden Fakultätsvorbehaltes kann dazu beitragen, das vorhandene Potenzial qualifizierter und interessierter Hochschulabsolventen noch zielgerichteter auszuschöpfen.

<sup>16</sup> § 35 Abs. 4 StBerG.

<sup>17</sup> § 36 Abs. 1 Nr. 1 StBerG.

### Anforderungen an den Praxisnachweis verbessern

Ebenfalls nicht mehr zeitgemäß erscheinen die Anforderungen zur Prüfungszulassung mit Blick auf die geforderten praktischen Tätigkeiten. Dies muss umso mehr gelten, da es für das Bestehen der Steuerberaterprüfung allein darauf ankommt, dass die Kandidatinnen und Kandidaten ihr besonderes theoretisches Fachwissen nachweisen. Mit Blick darauf können sie selbst am besten entscheiden, zu welchem Zeitpunkt

sie dieses Wissen im Rahmen der Prüfung unter Beweis stellen möchten. Im Sinne einer weitergehenden Flexibilisierung sollte es demzufolge ausreichen, wenn die geforderten berufspraktischen Zeiten sodann spätestens zum Zeitpunkt der Bestellung nachzuweisen sind. Dies würde den zu Recht bestehenden hohen Qualitätsstandard an die Qualifikation unter Einbeziehung der Praxiserfahrung auch weiterhin in geeigneter Weise sicherstellen.

Der DStV fordert, die bestehenden gesetzlichen Regelungen zur Steuerberaterprüfung zu modernisieren, um die Attraktivität des Steuerberaterberufs zu erhöhen und so dem zunehmenden Nachwuchsmangel aktiv zu begegnen. Einen Beitrag dazu können insbesondere die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen leisten:

1. Das Prüfungsverfahren erfolgt in modularisierter Form.
2. Die bestehende Beschränkung der Zahl der Wiederholungsversuche entfällt ersatzlos.
3. Der bestehende Fakultätsvorbehalt in Form der Beschränkung auf bestimmte Hochschulabschlüsse wird aufgehoben.
4. Der Nachweis der erforderlichen berufspraktischen Zeiten muss zum Zeitpunkt der Bestellung erfolgen.

## BERUFSRECHT DER STEUERBERATERSCHAFT IM EUROPÄISCHEN BINNENMARKT BEWAHREN

Der Europäische Binnenmarkt bietet seinen Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen unschätzbare Vorteile. Ein Paradebeispiel dafür ist die jüngste Verabschiedung des gemeinsamen Rechtsrahmens zum grenzüberschreitenden Austausch von E-Rechnungsdaten im Rahmen des Gesetzespakets „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“ (2022/0407 (CNS)). Eine gelungene Umsetzung in Deutschland vorausgesetzt, kann diese Regelung einmal den Umsatzsteuerbetrug eindämmen. Insbesondere kann sie aber auch einen echten Boost für den grenzüberschreitenden Handel von Unternehmen und damit für die gesamte Wirtschaft der Europäischen Union auslösen. Dabei erhielten die Mitgliedstaaten einen ausreichenden Ermessensspielraum, um ihre nationalen E-Rechnungsprozesse auf ihr Steuersystem bestmöglich abzustimmen.

### Europäische Win-Win-Gesetzgebung gestalten

In Europa benötigen wir solch eine Win-Win-Gesetzgebung, die wirtschaftlichen Aufschwung durch Digitalisierung und Entbürokratisierung ermöglicht und gleichzeitig funktionierende nationale Strukturen berücksichtigt. Wir benötigen eine solche EU-Gesetzgebung, die die Wettbewerbsfähigkeit Europas im globalen Vergleich stärkt, Standortvorteile sichert und dadurch gute Arbeitsplätze und Wohlstand schafft.

Dagegen benötigen wir keine EU-Gesetzgebung, die die Vielfalt des Binnenmarkts unangemessen beschränkt, ohne zugleich echte Mehrwerte für Bürger und Unternehmen zu schaffen.

### Zum Wohle Deutschlands: Berufsrecht der Steuerberaterschaft

In Deutschland ist der Beruf der Steuerberaterin und des Steuerberaters als unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege und einer funktionierenden Selbstverwaltung gesetzlich verankert. Damit verfügt Deutschland über eine bewährte Compliance-Instanz und zugleich über kompetente Dienstleis-

ter in Steuerangelegenheiten. Das Berufsrecht der Steuerberaterinnen und Steuerberater bildet das erforderliche Gegengewicht zum komplexen deutschen Steuerrecht.

Stets aufs Neue werden aber Stimmen in Brüssel laut, die nationale Zugangsbeschränkungen zugunsten gering qualifizierter Dienstleister unter dem Vorwand der Dienstleistungsfreiheit abschaffen wollen. Solche Bestrebungen springen allerdings zu kurz. Es drohen Steuerausfälle. Würde die Qualität der Wahrung des Steuerrechts auf Seiten des Berufsstands gemindert, müssten zudem die Staatsausgaben erhöht werden, um zusätzliches Personal in den Finanzverwaltungen einzustellen.

Für einen wirtschaftlichen Aufschwung darf Deutschland jedoch auch in Zukunft nicht auf sein starkes Fundament verzichten: Ein funktionierendes Steuerrechtssystem und stabile Steuereinnahmen.

### Hochwertige Dienstleistungen in Deutschland erhalten

Steuerberaterinnen und Steuerberater gehören in Deutschland zu den Freien Berufen. Sie stehen für die Qualität und die Gesetzeskonformität ihrer Dienstleistung und fördern den Schutz von Verbrauchern. Die berufsrechtlichen Grundlagen, die dies ermöglichen, dürfen von den Europäischen Institutionen nicht als Hindernisse im Binnenmarkt gebrandmarkt werden. Die Freien Berufe sind Sinnbild für ein verantwortungsbewusstes Unternehmertum und gute Arbeitsplätze. Sie verdienen eine rechtssichere Heimat in Europa.

### Bürokratiewende in Europa unterstützen

In den vergangenen Jahren hat der EU-Gesetzgeber eine Vielzahl an Berichtspflichten für Unternehmen eingeführt. Dabei sollen diese nach den Ankündigungen der EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen insbesondere für KMU um 25 % gesenkt werden.

Trotz einiger eingeleiteter Maßnahmen zur Straffung von Berichtspflichten ist auch in Zukunft ein weiterer Anstieg von EU-Bürokratie zu befürchten. Deshalb muss der Deutsche Bundestag darauf drängen, dass eine europäische Bürokratiewende eingeleitet wird. Zudem sollte der Deutsche Bundestag bei der Umsetzung von EU-Gesetzgebung darauf achten, keine weiteren bürokratischen Lasten festzusetzen („Gold Plating“).

### **Einmischung durch den Deutschen Bundestag ausdrücklich erwünscht**

Im Rahmen des bestehenden Subsidiaritätsprinzips muss der deutsche Gesetzgeber für die obige Erfüllung dieser Forderungen Gewähr bieten. Die Mitwirkung an der EU-Gesetzgebung darf nicht allein den

EU-Institutionen in Brüssel und Straßburg vorbehalten sein, sondern muss auch durch die legislativen Organe der Mitgliedstaaten geprägt werden. Dies gilt insbesondere für den Deutschen Bundestag, der durch mehr Mitgestaltung bei der EU-Gesetzgebung zugleich die öffentliche Meinungsbildung seiner Bürger und Bürgerinnen fördern kann. Denn viel zu oft nimmt die interessierte Öffentlichkeit europäische Rechtsakte erst dann zur Kenntnis, wenn eine Umsetzung in nationales Recht bevorsteht.

Daher muss der Deutsche Bundestag künftig von seinen ihm aufgrund der Verträge der Europäischen Union eingeräumten Befugnissen zur Überwachung und Mitgestaltung von EU-Gesetzgebung in noch größerem Umfang Gebrauch machen.

Der DStV fordert:

1. Der Deutsche Bundestag muss zu einer europäischen Gesetzgebung beitragen, die die Wettbewerbsfähigkeit von Deutschland und Europa stützt.
2. Zum Wohl Deutschlands muss der Deutsche Bundestag auf Europäischer Ebene für den Erhalt des bestehenden Berufsrechts der steuerberatenden und prüfenden Berufe in Deutschland eintreten.
3. Berufsrechtliche Bestimmungen, die die hohe Qualität von Dienstleistungen sichern, dem Verbraucherschutz dienen und das öffentliche Interesse berücksichtigen, dürfen nicht als Hindernisse im EU-Binnenmarkt gebrandmarkt werden.
4. Der Deutsche Bundestag muss seinen Beitrag leisten, damit in der EU-Gesetzgebung die Bürokratiewende gelingt.





**DEUTSCHER  
STEUERBERATER-  
VERBAND e.V.**

Deutscher Steuerberaterverband e.V.  
Littenstraße 10 · 10179 Berlin  
Telefon: 030 27876-2  
Telefax: 030 27876-799  
[dstv.berlin@dstv.de](mailto:dstv.berlin@dstv.de)  
[www.dstv.de](http://www.dstv.de)